



FACTSHEET

Gesetzeslücken im Diskriminierungsschutz für LGBTQIA+

Im Gleichbehandlungsgesetz (GIBG) wird der Diskriminierungsschutz für LGBTQIA+ einerseits durch das Diskriminierungsverbot aufgrund des Geschlechts und andererseits durch das Diskriminierungsverbot aufgrund der sexuellen Orientierung geregelt.



Das Problem ist jedoch, dass das Gleichbehandlungsgesetz beim Schutz der sexuellen Orientierung deutlich weniger Anwendungsbereiche hat als beim Geschlecht: Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung ist nämlich nach dem Gleichbehandlungsgesetz nur im Bereich der Arbeitswelt verboten. Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und der Geschlechtsidentität ist hingegen nach dem Gleichbehandlungsgesetz im Bereich der Arbeitswelt und beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen verboten.

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft (GAW) fordert daher ein Levelling-Up, um den Diskriminierungsschutz für LGBTQIA+ Personen auf alle Bereiche auszuweiten, ungeachtet dessen, ob die Diskriminierungserfahrung die sexuelle Orientierung oder die Geschlechtsidentität betrifft.



Bei der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung weist das Gleichbehandlungsgesetz noch immer Schutzlücken auf. So sind Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung dem Risiko ausgesetzt, in wichtigen Bereichen des Alltagslebens diskriminiert zu werden, ohne dass sie rechtlich etwas dagegen tun können. Als Gleichbehandlungsanwaltschaft fordern wir diese Lücke zu schließen und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung auch beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen zu verbieten (Levelling-Up).
Sandra Konstatzky, Leiterin der Gleichbehandlungsanwaltschaft

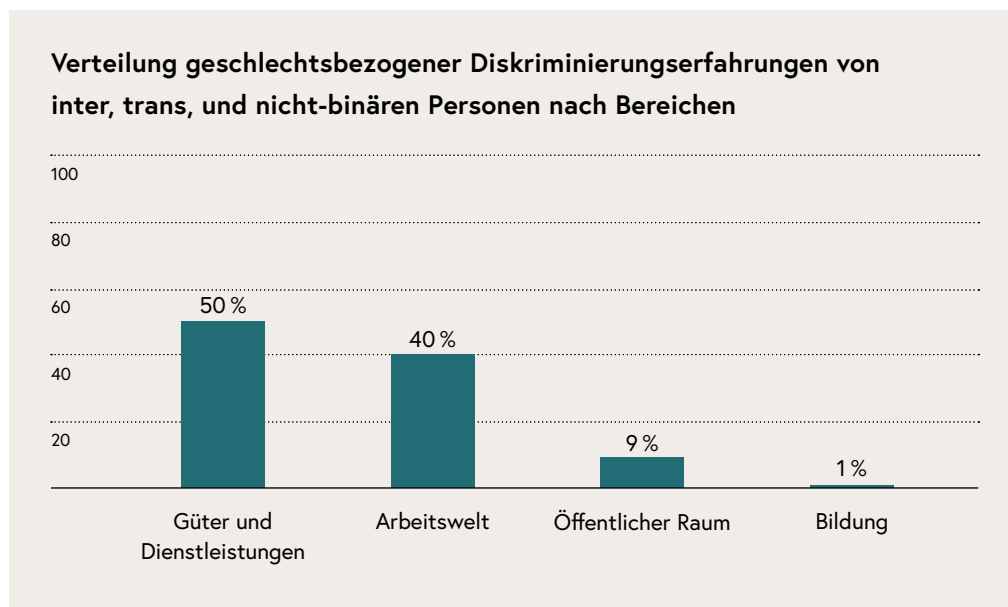
Was steckt hinter dem Diskriminierungsgrund „Geschlecht“?

Auch die Geschlechtsidentität ist vom Diskriminierungsgrund Geschlecht umfasst. Die Geschlechtsidentität bezieht sich auf die persönliche innere Vorstellung und Erfahrung einer Person in Bezug auf ihr Geschlecht, unabhängig davon, welches Geschlecht ihr bei der Geburt zugewiesen wurde. Sie ist von Art 8 EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention), dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, gedeckt. Das Verbot, aufgrund des Geschlechts diskriminiert zu werden, gilt unabhängig davon, ob sich eine Person als nicht-binär oder als männlich oder weiblich identifiziert, intergeschlechtlich ist und ob sich ihre Geschlechtsidentität im Laufe ihres Lebens geändert hat.

Jeder Fall ist einer zu viel!



Die Gleichbehandlungsanwaltschaft dokumentiert in ihrer Statistik, aus welchen Gründen sich betroffene Personen an die GAW wenden. Die Daten zeigen, in welchen Lebensbereichen inter, trans und nicht-binären Personen Diskriminierungserfahrungen aufgrund ihrer Geschlechtsidentität machen.

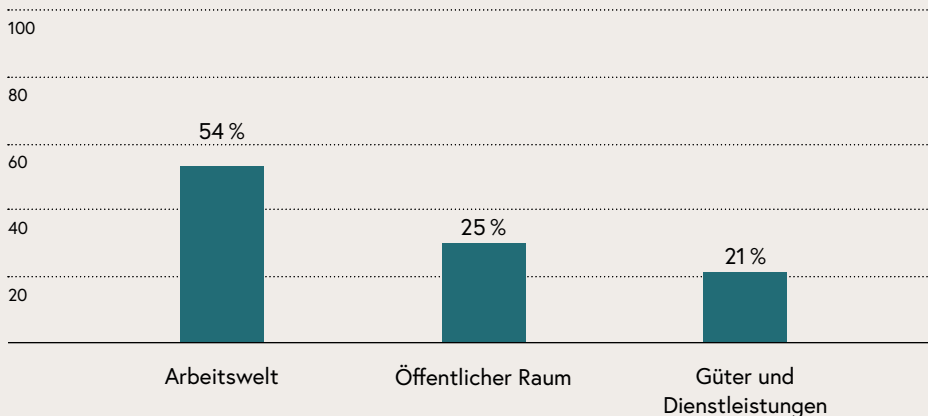


Quelle: GAW Statistik für Zeitraum 1.1.2022 bis 31.12.2023

50% der betroffenen Personen melden der GAW Diskriminierungen beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen. Das ist ein deutlich höherer Anteil als im Bereich der Arbeitswelt, auf den 40% der Meldungen von betroffenen Personen entfallen. Es erfolgen auch Meldungen zu Diskriminierungserfahrungen im öffentlichen Raum (9%) und im Bildungsbereich (1%).

Um Diskriminierungen beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen proaktiv entgegenzuwirken, hat die Gleichbehandlungsanwaltschaft im Mai 2024 eine Empfehlung zur Berücksichtigung der Geschlechtervielfalt in Formularen herausgegeben. Diese richtet sich mit konkreten Vorschlägen für Maßnahmen an Unternehmen.

Verteilung der Diskriminierungserfahrungen von LGBTQIA+ aufgrund der sexuellen Orientierung nach Bereichen



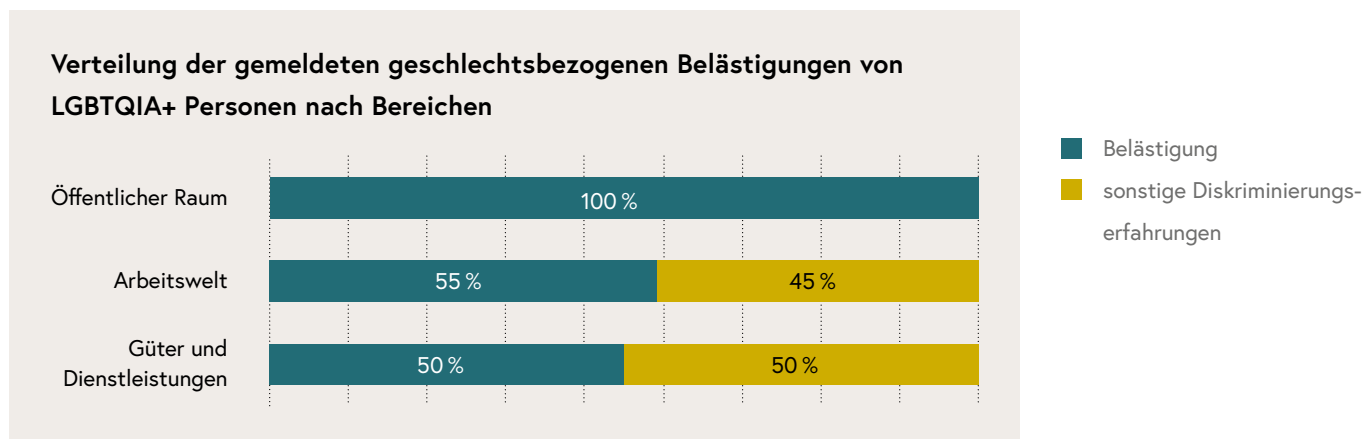
Quelle: GAW Statistik für Zeitraum 1.1.2022 bis 31.12.2023

Die Verteilung der bei der GAW gemeldeten Diskriminierungsvorfälle verdeutlicht beim Diskriminierungsgrund sexuelle Orientierung die gesetzliche Lücke: Die häufigsten Meldungen betreffen die Arbeitswelt (54%). Das ist aktuell der einzige Anwendungsbereich des Gleichbehandlungsgesetzes bei Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Orientierung, was die starke Häufung der dokumentierten Fälle erklären kann. Die wenigsten Meldungen von Diskriminierungserfahrungen aufgrund der sexuellen Orientierung gibt es von betroffenen Personen hingegen im Bereich Güter und Dienstleistungen (21%). Etwas mehr Meldungen erfolgen zu Diskriminierungen im öffentlichen Raum (25%). Diese Bereiche sind nicht vom Gleichbehandlungsgesetz erfasst, deswegen wenden sich Betroffene grundsätzlich seltener an die Gleichbehandlungsanwaltschaft.

Belästigungen sind häufigste Diskriminierungserfahrung von LGBTQIA+

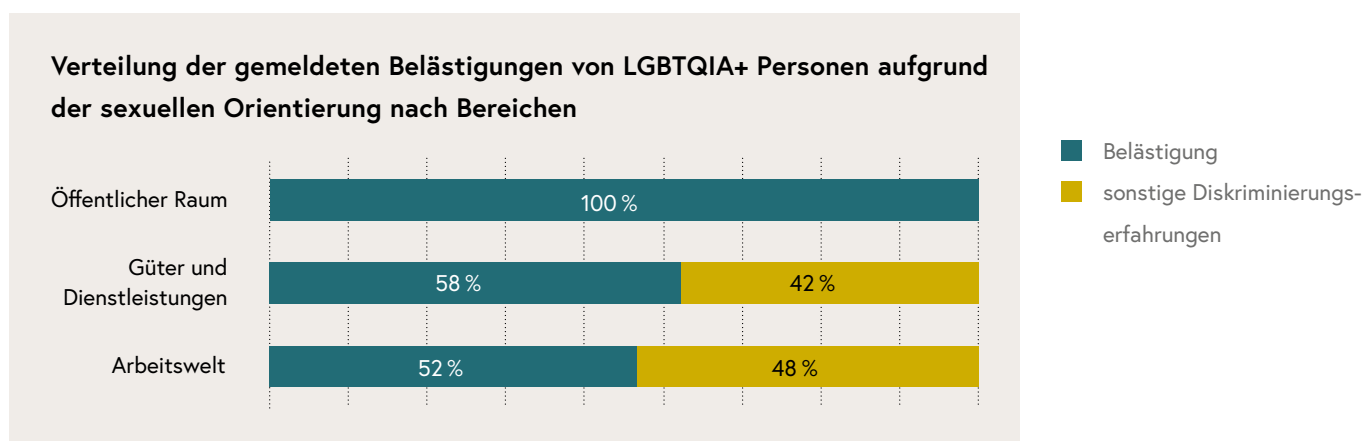


Laut GAW Statistik sind Belästigungen die häufigste Diskriminierungserfahrung, die LGBTQIA+ aufgrund ihrer Geschlechtsidentität oder ihres Geschlechtsausdrucks machen. Es handelt sich dabei beispielsweise um verbale und non-verbale Herabwürdigungen, wie dass die gewünschten Pronomen einer Person wiederholt nicht respektiert werden (Misgendering) oder um transfeindliche Graffitis im Wohnraum betroffener Personen, aber auch um Beschimpfungen oder Bedrohungen.



Quelle: GAW Statistik für Zeitraum 1.1.2022 bis 31.12.2023

Sämtliche Meldungen von LGBTQIA+ Personen zu geschlechtsbezogenen Diskriminierungserfahrungen im öffentlichen Raum betreffen Belästigungen. Im Bereich Güter und Dienstleistungen beziehen sich 50% der gemeldeten geschlechtsbezogenen Diskriminierungserfahrungen von betroffenen LGBTQIA+ Personen auf Belästigungen und im Bereich Arbeitswelt sogar 55% der gemeldeten Fälle auf Belästigungen.



Quelle: GAW Statistik für Zeitraum 1.1.2022 bis 31.12.2023

Auch bei Diskriminierungserfahrungen von LGBTQIA+ Personen aufgrund der sexuellen Orientierung sind Belästigungen die häufigste Form. Diese Erfahrungen reichen von homophoben Witzen und Beschimpfungen, bis zu herabwürdigendem non-verbalem Verhalten. Sämtliche Meldungen von betroffenen Personen zu Diskriminierungen im öffentlichen Raum

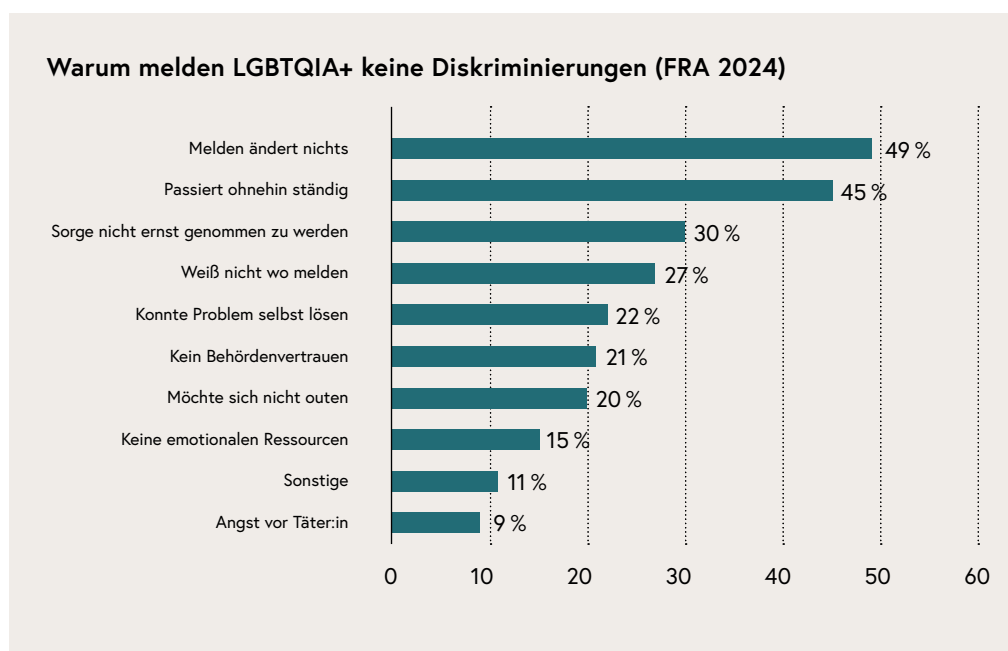
aufgrund der sexuellen Orientierung betreffen Belästigungen und in der Arbeitswelt bezieht sich rund die Hälfte (52%) der gemeldeten Fälle auf Belästigungen. Auch bei Gütern und Dienstleistungen ist dieser Trend mit 58% deutlich bemerkbar.



Unsere Falldokumentationen verdeutlichen, dass Queerfeindlichkeit auch im Alltagsleben außerhalb der Arbeitswelt eine Rolle spielt und deswegen ein umfassender Rechtsschutz durch Levelling-Up dringend notwendig ist. Das belegen auch neue Daten der Grundrechtsagentur: Diskriminierungserfahrungen von LGBTQIA+ sind seit 2020 gestiegen.

Sandra Konstatzky, Leiterin der Gleichbehandlungsanwaltschaft

Die Zahlen der GAW geben Trends wieder, sind allerdings keine Referenzwerte für die tatsächliche Anzahl der Vorfälle. In Österreich melden laut der Studie der Europäischen Grundrechtsagentur (kurz FRA) nur 9% der von Diskriminierung betroffenen Teilnehmer:innen ihre Diskriminierungserfahrungen. Das Problem ist daher größer als von staatlicher Seite wahrnehmbar.



Quelle: FRA Statistik 2024, Datenanfrage der GAW

Die FRA-Studie zur Lebenssituation von LGBTQIA+ verdeutlicht: Es geht weniger darum, dass Menschen nicht wissen, an welche Stelle sie sich wenden sollen. Vielmehr zweifeln die meisten Betroffenen daran, dass die Stellen auch tatsächlich etwas bewirken könnten. Nach Ansicht der Gleichbehandlungsanwaltschaft ist es daher umso wichtiger, den rechtlichen Schutzrahmen für LGBTQIA+ zu erweitern und Gleichbehandlungsstellen mit Klagerechten und mehr Ressourcen für die proaktive Arbeit auszustatten.

Über die Gleichbehandlungsanwaltschaft



Die Gleichbehandlungsanwaltschaft ist eine unabhängige staatliche Einrichtung zur Durchsetzung des Rechts auf Gleichbehandlung und Gleichstellung und zum Schutz vor Diskriminierung. Im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages bietet sie kostenlose Beratung für Menschen, die sich aufgrund ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, ethnischen Zugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung und aufgrund ihres Alters diskriminiert fühlen. Die Gleichbehandlungsanwaltschaft berät österreichweit unter der gebührenfreien Hotline 0800 206 119.

gleichbehandlungsanwaltschaft.gv.at

Rückfragen

Gleichbehandlungsanwaltschaft Österreich

Leopold-Moses-Gasse 4/1/2, 1020 Wien

Sandra Konstatzky (Leiterin der Gleichbehandlungsanwaltschaft)

Telefon: +43 1 532 02 44

E-Mail: sandra.konstatzky@bka.gv.at

Stand der Information: Juni 2024

Quellen: FRA (2024): [LGBTIQ equality at a crossroads. Progress and challenges.](#)